

Haben juristische Personen Persönlichkeitsrechte?

Mirko Handler, Innsbruck

1. Allgemeines zum Persönlichkeitsrecht

Die Medien nehmen in unserem Leben einen hohen Stellenwert ein. Die Entwicklung von neuen Kommunikationstechniken hat für einen rascheren Zugang zu Informationen gesorgt. Besonders durch die Entwicklung der Massenmedien ist der Informationsfluss gestiegen. Die Zunahme der Medien hat allerdings nicht gleichzeitig auch eine Qualitätssteigerung bewirkt. Die journalistischen Mittel werden eingesetzt, um mit Sensationsmeldungen das Interesse der Öffentlichkeit für sich zu gewinnen. Derartige Meldungen nehmen auf die private Seite des Menschen keinerlei Rücksicht. Für eine gute Schlagzeile werden Affären ausgeschlachtet, um Schwächen und Fehler von Menschen öffentlich anzuprangern. Die journalistischen Recherchen verletzen oft Anstand und Ehre. Wenn nun ein Mensch in seiner Würde verletzt wird, stellt sich die Frage nach einem wirksamen Schutz. Bereits im antiken Rom sah das *Zwölf-Tafel-Gesetz* Strafen für ehrabschneiderische Verleumdungen und böswilligen Rufmord vor. Dem Beleidiger wurde per Klage eine Busse von 25 asses auferlegt (Berka 1989, 203–204).

Die österreichische Rechtsordnung enthält an verschiedenen Stellen Regelungen, um Schutz vor Angriffen auf die Persönlichkeitsrechte zu bieten. Diese Regelungen sind über verschiedene Rechtsgebiete verteilt (zB Privatrecht, Strafrecht, Medienrecht). Die einzelnen Gesetze beziehen sich auf unterschiedliche Rechtsgüter. Die Ehre ist ebenso geschützt wie der wirtschaftliche Ruf oder die persönlichen Daten (Edlbacher 1983, 423 und Zeiler 1998,3).

Anknüpfungspunkt für die Ausgestaltung der *Persönlichkeitsrechte* ist § 16 ABGB. Ein Blick in die Geschichte des ABGB weist auf den naturrechtlichen Charakter des § 16 hin. Zeiler und Martini, die Väter des ABGB, standen unter dem Einfluss der Naturrechtslehre Immanuel Kants. Die grundlegenden Prinzipien der *Menschenwürde, der Billigkeit und der guten Sitten* prägen das Naturrecht (Edlbacher 1983, 424).

Die Naturrechtslehre entwickelte bereits im 18. Jahrhundert die Theorie vom geistigen Eigentum. Demnach steht das Recht an einem Geisteswerk dem Autor zu. Aus dem Eigentum an den eigenen Gedanken und Geisteskräften sowie aus dem Erwerb durch Arbeit und Erfindung wurde der Schutz vor Nachahmung hergeleitet (Hubmann 1987, 145).

Immanuel Kant (1987, 137) hat mit seiner Theorie zum *ius personalissimum* einen Beitrag zur Ausgestaltung der Persönlichkeitsrechte geliefert. Er bezeichnet das Recht des Autors an seinen Handlungen, nämlich an seiner Rede an das Publikum und an etwas, welches in seiner Person ihr Dasein habe, als unveräußerliches Recht (*ius personalissimum*). Ungeachtet des Nachdrucks verbleibe dem Autor das Recht an seinen Gedanken.

Die Persönlichkeitsrechte haben durch deren Aufnahme in die Zivilrechtsordnung und in die Verfassung einen umfassenden Schutz erfahren. Edlbacher (1983, 423) bezeichnet alle *Persönlichkeitsrechte als Grundrechte*, auch wenn diese nicht in der Verfassung verankert sind.

Der Persönlichkeitsschutz ist in die Rechtsbereiche des Zivil- und Strafrechts eingebettet. Allerdings ist der verfassungsrechtliche Schutz der Persönlichkeitsrechte gerade im Medienbereich von eminenter Bedeutung. Hier gilt es, einen Ausgleich zwischen den grundrechtlich geschützten Interessen der Medien und den Ansprüchen des Einzelnen zu erzielen. Einschränkungen des durch die Verfassung geschützten Rechts auf freie Meinungsäußerung sind klar festgeschrieben. Der Informationsanspruch der Allgemeinheit kann zu einer Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes führen. Um den grundsätzlichen Wertungen einer demokratischen Gesellschaft Ausdruck zu verleihen, sollte eine ausgewogene Verbindung zwischen Persönlichkeitsschutz und dem Interesse der Öffentlichkeit an Medienberichterstattung möglich sein (Berka 1989, 206-207).

2. Begriff und Inhalt der Persönlichkeitsrechte

Wellspacher hat in einer Schrift aus dem Jahre 1911 festgehalten, dass § 16 ABGB als Grundlage für die Anerkennung privater Persönlichkeitsrechte benützt werden kann. Persönlichkeitsrechte stehen *jedem Menschen zu* und bedeuten die Anerkennung und Nichtverletzung der Person (Koziol 1984, 5).

In der Lehre sind viele Definitionen zu den Persönlichkeitsrechten versucht worden. Eine klare Beschreibung bereitet allerdings Schwierigkeiten.

Bydlinski F. (1965, 253) bezeichnet das Persönlichkeitsrecht des § 16 ABGB unter Berufung auf Zeiler als *Urrecht, um die Würde eines vernünftigen, freihandelnden Wesens zu behaupten*.

Da die Persönlichkeitsrechte auf mehrere Rechtsgebiete verteilt sind, ergeben sich in Bezug auf die einzelnen Regelungen Abgrenzungsfragen. Das Zivilrecht zieht die Haftung für die Verletzung von Verhaltensregeln mit sich, die für jedermann gelten. Der in seinen Rechten Verletzte erhält eine Entschädigung. Das Strafrecht legt fest, dass der Staat die Verletzung der Bestimmung mit Strafe sanktioniert. Die Grundrechte beziehen den Persönlichkeitsschutz auf das Verhältnis *Staat-Bürger* (Berka 1982, 206-208).

§ 16 ABGB spricht von *angeborenen Rechten, die jedem Menschen zustehen*. Der Gesetzgeber, die Judikatur und Lehre haben diesen naturrechtlichen Grundsatz konkretisiert. Gerade weil wir in einer Informationsgesellschaft leben, ist das Bedürfnis nach Schutz für die individuellen Interessen eines Menschen in den letzten Jahren verstärkt hervorgetreten. Aufbauend auf der Zentralnorm des § 16 ABGB sorgen zahlreiche gesetzliche Regelungen für persönlichen Schutz in den Bereichen Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit, Ehre, Namen, eigenes Bild, Briefe und vertrauliche Aufzeichnungen, um einige Beispiele für Persönlichkeitsrechte anzuführen (Bydlinski P. 2002, 50).

Persönlichkeitsrechte sind *absolute und subjektive Rechte*, die vor Eingriffen schützen. Persönlichkeitsrechte werden deswegen als absolute Rechte bezeichnet, weil sie als höchstrangig gelten. Solche Rechte sind jedoch nur wirksam, wenn die Gewährung von Schutz gegen Eingriffe mit der Anerkennung dieser Rechte verbunden ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Persönlichkeitsrecht verletzt ist und daher ein unzulässiger Eingriff vorliegt, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, um den Konflikt durch Konkretisierung der Ansprüche zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist einerseits das Interesse des in seinen Rechten Verletzten und andererseits das Allgemeininteresse. Nicht jedes Verhalten ist als rechtswidrig zu bezeichnen, da eine zu strenge Handhabung des Persönlichkeitssschutzes zu einer Verkürzung des öffentlichen Interesses führt (Koziol 1984, 6 sowie Canaris 1991, 211 – 214).

In vielen Staaten sind Persönlichkeitsrechte anerkannt. So wird in Deutschland aus den Artikeln 1 und 2 des Bonner Grundgesetzes ein *allgemeines Persönlichkeitsrecht* abgeleitet, welches zur freien Entfaltung des Persönlichkeitsbereiches anerkannt ist (Gschnitzer et al. 1982, 213 – 223).

In der österreichischen Lehre herrscht bezüglich der Anerkennung eines *allgemeinen Persönlichkeitssschutzes in Bezug auf § 16 ABGB* Uneinigkeit.

Ein Teil der Lehre (Koziol 1984, 6 und Bydlinski F. 1965, 69) lehnt § 16 ABGB als allgemeines Persönlichkeitsrecht ab. Die Persönlichkeit wäre zu vielgestaltig, um diese durch ein allgemeines Persönlichkeitsrecht zu erfassen. Die §§ 16 und 17 ABGB bilden nach Bydlinski F. die Grundlage für die einzelnen Persönlichkeitsrechte.

Gschnitzer et al. (1983, 183) betrachten § 16 ABGB als allgemeines Persönlichkeitsrecht, aus dem die einzelnen konkreten Rechte fließen.

Der Oberste Gerichtshof hat sich in der Entscheidung 1 Ob 36/86 vom 22.10.1986 für ein *allgemeines Persönlichkeitsrecht* ausgesprochen. Aus diesem werde von der Lehre das Recht auf Namensanonymität abgeleitet, meint das Höchstgericht.

Das System der Persönlichkeitsrechte ist ständigen Veränderungen unterworfen. Neue technische Errungenschaften und soziale Gefährdungslagen ziehen die Weiterentwicklung durch den Gesetzgeber und die Rechtswissenschaften mit sich. Deshalb ist die Herausarbeitung einzelner persönlichkeitsbezogener Rechte unverzichtbar. § 16 ABGB sollte als *Rahmenrecht* betrachtet werden, wobei im Wege der Analogie einzelne Persönlichkeitsrechte abgeleitet werden können (dazu Posch in Schwimann 1997, 71 und Edlbacher 1983, 428).

Bydlinski F. (1962/63, 460) erachtet das einfache Gesetz und die richterliche Rechtsfortbildung als wirksamen Schutz für die Persönlichkeit im Privatrecht.

3. Persönlichkeitsschutz für juristische Personen

Neben natürlichen Personen (nPen) nehmen auch juristische Personen (jPen) am Rechtsverkehr teil. Die jPen besitzt einen hohen Stellenwert, weil ihr Tätigkeitsfeld weit verbreitet ist. Sowohl im wirtschaftlichen, als auch im sozialen und privaten Bereich finden sich jPen. Deshalb taucht oft die Frage auf, ob jPen überhaupt Persönlichkeitsrechte zustehen. Dieses Problem ergibt sich, weil sich die jPen von der nPen wesentlich

unterscheidet. Durch das Gesetz sind beide Rechtssubjekte gleichberechtigt, auch die jPen ist Träger von Rechten und Pflichten (§ 26 ABGB). Haben nun jPen als Gebilde der Rechtsordnung und Realität ebenso schützenswerte Interessen wie nPen?

Die jPen ist eine *Vereinigung, die vom menschlichen Willen getragen ist* und ihren *Gesamtwert als Gemeinschaft besitzt*, meint Lessmann (1970, 269) die jPen. Im Gegensatz zur nPen fehlt es der jPen an *Würde und Personalität*, denn dies leitet sich vom Menschsein ab. Einer jPen mangelt es am *Willen* im psychologischen und ethischen Sinn.

Bereits in früherer Zeit wurden Theorien zum Persönlichkeitsschutz für jPen entwickelt. Nach der Ansicht von Savigny können jPen keine Persönlichkeitsrechte zustehen. Nur dem einzelnen Menschen komme Rechtsfähigkeit zu, weil er diese in seiner *leiblichen Erscheinung* mit sich trage. Die Rechtsfähigkeit für jPen fingiert Savigny und begrenzt diese auf die Vermögensfähigkeit. Otto Gierke hingegen bejahte den Persönlichkeitsschutz für jPen. Eine Gleichsetzung von jPen und Individuum kann nicht vorgenommen werden, weil die jPen eine andere rechtliche Struktur als das Individuum aufweist. So sind Familienrechte etwa der nPen vorbehalten (Klippel 1988, 629).

In der österreichischen Lehre und Rechtsprechung ist anerkannt, dass jPen Persönlichkeitsschutz zukommt (Koziol 1984, 7).

Für die Begründung des Umfanges von Persönlichkeitsrechten wird das Wesen der jPen herangezogen. Das Gebilde der jPen wird zu Trägern personaler Werte, weil durch die Tätigkeit der Organe die jPen getragen und im Rechtsleben vertreten wird. Obwohl die jPen von der nPen verschieden ist, besitzt sie Werte und hat Bedürfnisse, die ebenso schützenswert sind wie jene des Einzelnen. Die Interessen der einzelnen Mitglieder einer jPen werden in den Dienst der Organisation gestellt und dadurch zu Gütern der jPen. Wird nun ein solches Gut verletzt, so trifft dies die Mitglieder in deren Zugehörigkeit zum Verband. Einer jPen kommt Persönlichkeitsschutz zu, weil die Interessen der Mitglieder durch deren Zusammenschluss in der jPen vereinigt werden. Entscheidend für die Zuordnung eines Persönlichkeitsrechts zu einer jPen ist, ob dieses Recht jeder Person zukommen kann oder lediglich einer Einzelperson zurechenbar ist.

Einer jPen stehen jene Persönlichkeitsrechte zu, die ihrer Stellung im Rechtsleben angemessen sind. Massgebend für Inhalt und Grenzen der Rechte ist neben dem Zweck der Tätigkeitskreis, die Beziehungen und die schutzwürdigen Interessen der jPen. Rechte, welche die Menschenwürde schützen, kommen für jPen nicht in Frage (Hubmann 1967, 333-337 und Lessmann 1970, 272).

4. Einzelne Persönlichkeitsrechte

Die nunfolgenden Schilderungen sollen einige Persönlichkeitsrechte darlegen, die jPen betreffen. Die österreichische Rechtsordnung legt an keiner Stelle die Persönlichkeitsrechte für jPen fest. Diese werden aus bestehenden Vorschriften abgeleitet.

Anerkannt ist für alle Rechtssubjekte der Schutz des Namens. Das *Namensrecht* (§ 43 ABGB) dient zur Identifizierung einer Person. Auch jPen haben ein Interesse, ihre Bezeichnung (Firmenname) zu schützen.

Auch Decknamen sind vom Namensschutz nach § 43 ABGB erfasst (Koziol 1984, 9-10).

Das Recht auf Freiheit wird aus den §§ 16 und 1329 ABGB hergeleitet. Auch juristischen Personen stehen gewisse Freiheitsrechte zu. Je nach dem Interessenkreis einer jPen wird man entsprechende Rechte bejahen können. Die körperliche Bewegungsfreiheit für jPen wird von der Lehre verneint, weil dies kein Gut ist, welches jPen unmittelbar besitzen können. Jedoch umfasst das Freiheitsrecht auch die freie wirtschaftliche Betätigung. Diese steht jPen durchaus zu, denn dadurch werden die Wettbewerbsfreiheit und die unternehmerische Entfaltungsfreiheit ebenso geschützt (Lessmann 1970, 275).

Aus dem Urheberrecht entspringen nach herrschender Meinung Persönlichkeits- und Vermögensrechte (monistische Theorie). Das Urheberrecht ist ein subjektives Recht, dessen Schutzbereich die eigentümliche geistige Schöpfung ist. Aus diesem Grund kommt Stellvertretung nicht in Frage und ein originäres Urheberrecht steht jPen nicht zu. Arbeitgeber müssen sich von ihrem Arbeitnehmer, der ein Werk im Sinne des Urheberrechts geschaffen hat, per Vertrag eine Bewilligung zur Benutzung des Werkes einräumen lassen. Das *Urheberpersönlichkeitsrecht* sichert dem Urheber das Recht an seinem Werk. (Kucsko 1996, 18 und 30).

Ein wichtiger Bereich nimmt der in § 1330 ABGB festgelegte Schutz der Ehre ein. Der Oberste Gerichtshof (10. Oktober 1995, 4 Ob 49/95) hat jPen zugestanden, dass sie *andere persönliche Nachteile* haben können und daher passiv beleidigungsfähig sind. Schliesslich stehen jPen nach § 26 ABGB dieselben Rechte wie nPen zu.

Das Recht der Ehre regelt die einem sozialen und sittlichen Wert entsprechende Behandlung. Die Ehre einer jPen kann verletzt werden, wenn die Tätigkeit einer jPen in der Öffentlichkeit in herabwürdigender Weise bezeichnet wird. Vorwürfe, die sich auf Handlungen beziehen, für welches der Wille der jPen steht, richten sich gegen die Mitglieder und daher gegen die jPen. Die jPen ist der Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung (§ 1330 ABGB) fähig, denn der wirtschaftliche Ruf einer jPen hängt mit deren sozialer Geltung zusammen. Die Wertschätzung ihrer Tätigkeit erfährt eine jPen im Urteil Dritter (Lessmann 1970, 289).

Der strafrechtliche Persönlichkeitsschutz ist jPen verwehrt, weil die Ehrenbeleidigung im strafrechtlichen Sinn das Individualinteresse schützt. Ebenso verhält es sich mit den Bestimmungen des Mediengesetzes (§ 6 folgende Mediengesetz), welche immateriellen Schadenersatz nach erlittener Kränkung gewähren (Zeiler 1998, 3).

Berka (1997, 272) gesteht jPen keine Ehre zu, die gekränkt werden könnte. Der Schutzbereich des § 1330 ABGB ist nach Meinung Berkas die Gewährung eines Schadenersatzes für eine begangene Ehrenbeleidigung. Ein ideeller Schaden ist von § 1330 ABGB nicht erfasst, vielmehr wird auf den strafrechtlichen Ehrbegriff verwiesen.

Physische Personen haben ebenso wie auch jPen Interessen, die schützenswert erscheinen. Bei der Beurteilung, in welchem Ausmass jPen Persönlichkeitsschutz besitzen, sind natürlich die Unterschiede zur nPen zu berücksichtigen. Der Mangel an Persönlichkeit kann mit der Begründung *analoger Interessen der jPen* ausgeglichen werden. Auch jPen haben eine Individual- und Geheimsphäre. Anerkannt sind von Lehre und Rechtsprechung der Schutz des Namens

sowie die Achtung der Ehre und die freie wirtschaftliche Betätigung. Die Beurteilung des Persönlichkeitsschutzes für jPen nach ihrem Zweck und deren Interessen bedeutet, dass die einzelnen jPen beleuchtet werden müssen, um den Umfang des Persönlichkeitsschutzes feststellen zu können. Festgestellt werden kann, dass auch jPen Angriffsflächen besitzen, die verletzt werden können. Äusserungen, die sich unmittelbar auf das Unternehmen beziehen und daher den wirtschaftlichen Ruf beeinträchtigen können, sind meines Erachtens durchaus unter die Tatbestände des § 1330 ABGB zu beziehen. Eine Äusserung an der Börse etwa, mit der ein Unternehmen als zahlungsunfähig bezeichnet wird, kann diesem Unternehmen Probleme bereiten.

Um klar feststellen zu können, ob auch Verbände ohne Rechtsfähigkeit ebenso wie jPen Schutz geniessen, müssten die materiellen und rechtlichen Strukturen der einzelnen Verbände dargestellt werden. Dies würde jedoch den Umfang dieses Beitrages sprengen und ist daher auch nicht möglich.

Literatur

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811 JGS 946 idF BGBl I 2001/98
- Berka, W. 1982 *Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz*, Wien-New York: Springer.
- Berka, W. 1989 *Das Recht der Massenmedien*, Wien-Köln-Graz: Böhlau.
- Berka, W. in: *Wirtschaftsrechtliche Blätter* 1997, 265-276, Unternehmensschädigende Kritik und Freiheit der Meinungsäusserung, Wien-New York: Springer.
- Bydlinski, F. in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 1962/63, 422-460, Bemerkungen über Grundrechte und Privatrecht, Wien: Springer.
- Bydlinski, F. in: *Österreichische Richterzeitung* 1965, 67-70, Die Grundrechte in Relation zur richterlichen Gewalt.
- Bydlinski, F. in: *Juristische-Blätter* 1965, 173-194, Der Ersatz ideellen Schadens als sachliches und methodisches Problem, Wien-New York: Springer.
- Bydlinski, F. 2002 *Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil*, Wien-New York: Springer.
- Canaris, C. W. in: *Juristische Blätter* 1991, 205-221, Grundprobleme des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, Wien-New York: Springer.
- Edlbacher, O. in: *Österreichische Juristenzeitung* 1983, 423-429, Der Stand der Persönlichkeitsrechte in Österreich.
- Gschnitzer, F., Faistenberger, C., Barta, H. 1982 *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, Wien-New York: Springer.
- Hubmann, H. 1967 *Das Persönlichkeitsrecht*, Wien-Köln-Graz: Böhlau.
- Hubmann, H. in: UFITA-Band 106/1987, 145-154, Immanuel Kants Urheberrechtstheorie, Bern: Stämpfli.
- Kant, I. in: UFITA-Band 106/1987, 137-144, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, Bern: Stämpfli.
- Klippel, D. in: *Deutsche Juristenzeitung* 1988, 626-635, Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz von Verbänden.
- Koziol, H. 1984 *Österreichisches Haftpflichtrecht*, Wien: Manz.
- Kucsko, G. 1996 *Österreichisches und europäisches Urheberrecht*, Wien: Manz.
- Lessmann, H. in: AcP 1970, Band 170, 266-294, Persönlichkeitsschutz juristischer Personen, Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Posch, W. in: Schwimann 1997, Praxiskommentar zum ABGB-Band 1, Wien: Orac
- Zeiler, G. 1998 *Persönlichkeitsschutz*, Wien: Manz